2. Zusatzvereinbarung

zu der am 16.9.2013 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen und ab 01.10.2013 gültigen Honorarordnung für Vertragsärzte mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

In Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel wird nach der Ziff. 17 eine Ziff. 18 mit folgendem Text eingeführt:

- "18. Sonderregelung zur Honorierung bei unbesetzten Vertrags(fach)arztstellen:
 - a.) Voraussetzungen:
 - aa) Vorliegen einer unbesetzten und zumindest einmal erfolglos ausgeschriebenen Vertragsarztstelle und das Einvernehmen von Kammer und Kasse, dass die Nachbesetzung weiterhin notwendig ist;
 - ab) Einbezogen in die Regelung werden bei Allgemeinmedizinern die Ärzte im Sprengel, bei Fachärzten die Ärzte des jeweiligen Fachgebietes im Bezirk;
 - ac) Angrenzende Vertragsärzte außerhalb des Sprengels (Ärzte für Allgemeinmedizin) bzw. Bezirkes (Fachärzte), können, sofern sie die Voraussetzungen gem. lit. ad) erfüllen, einen Antrag stellen; Kammer und Kasse entscheiden im Einzelfall, ob sie in die Sonderregelung einbezogen werden:
 - ad) Die Fallzahl eines einbezogenen Arztes des betreffenden Quartals liegt mind. 10% über dem Durchschnitt der Fallzahl der letzten 3 Jahre (in denen alle Stellen im Sprengel/Bezirk besetzt waren) im betreffenden Quartal (bei Vertragsärzten, die noch nicht so lange in Vertrag sind sowie bei neuen Vertragsärzten sind die Fallzahlen des Medians der jeweiligen Fachgruppe heranzuziehen);
 - ae) Nur für jene Vertragsärzte, die im betreffenden Quartal mehr als 50.000 Punkte verrechnen;

b.) Honorierung:

ba) Ermittlung der zusätzlichen Fälle:

Differenz der Fälle (eigene und zugewiesene Fälle) im jeweiligen Quartal zum Vergleichszeitraum bzw. Maßstab gem. lit a.) ad);

bb) Ermittlung der zusätzlich zu honorierenden Punkte:

Multiplikation der gem. lit. b.) ba) ermittelten Fälle mit der durchschnittlichen Punktequote im betreffenden Quartal (bei eigenen (nicht bei zugewiesenen) Fällen höchstens jedoch mit der verrechenbaren durchschnittlichen Punktequote gem. Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel, Ziff. 3);

bc) Ermittlung des Zusatzhonorars:

Ermittlung der jeweiligen Punktestaffelung, in die die zusätzlichen Punkte gem. lit. b.) bb) fallen, jeweils ausgehend von der höchsten im jeweiligen Quartal für den jeweiligen Arzt anzuwendenden Punktestaffelung sowie Multiplikation der so ermittelten und eingeteilten Punkte mit der Differenz des aufgrund der Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel, Zif. 2. für die Honorierung des betreffenden Arztes im betreffenden Quartal in der jeweiligen Punktestaffelung anzuwendenden Punktwertes und dem Punktwert für die zweite Punktestaffelung gem. Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel Ziff. 2. Beispiele für das Jahr 2015:

		PW zu 9865	Beispiel 1 AM	Beispiel 2 AM	Beispiel 3 AM	Beispiel 4 AM	Beispiel 5 AM	Beispiel 6 FA (GGH)	Beispiel 7 FA (GGH)
Ausgangsbasis	€ 0,8	9003	Alvi	Aivi	Aivi	AVI	Aivi	I A (GGII)	TA (GGII)
eigene Fälle			1.053	1.116	2.627	1.561	1.673	918	783
zugewiesene Fälle			1.055	1.110	2.021	1.301	1.073	28	231
Gesamtfälle			1.053	1.116	2.627	1.561	1.673	946	1.014
Punkte aus eigenen			1.055	1.110	2.021	1.561	1.073	940	1.014
Fällen			44.885	50.813	96.257	78.725	64.900	49.288	47.410
Punkte aus			44.003	30.013	90.237	10.123	04.900	49.200	47.410
zugewiesenen Fällen								2.916	26.384
Gesamtpunkte			44.885	50.813	96.257	78.725	64.900	52.204	73.794
Gesampunkte			44.000	50.613	90.237	76.725	64.900	52.204	73.794
Quartal mit									
Mehrfällen (2015)									
eigene Fälle			1.451	1.444	2.892	1.796	1.873	1.100	900
zugewiesene Fälle								35	240
Gesamtfälle			1.451	1,444	2.892	1.796	1.873	1.135	1.140
Veränderung									
Gesamtfälle ggüber									
Ausgangsbasis			38%	29%	10%	15%	12%	20%	12%
Punkte aus eigenen									
Fällen			60.785	62.814	105.797	90.475	72.660	59.400	54.900
Punkte aus									
zugewiesenen Fällen								3.640	27.360
Gesamtpunkte			60.785	62.814	105.797	90.475	72.660	63.040	82.260
Punktequote eigene									
Fälle			41,9	43,5	36,6	50,4	38,8	54	61
Punktequote									
zugewiesene Fälle								104	114
zusätzliche eigene									
Fälle			398	328	265	235	200	182	117
zusätzliche									
zugewiesene Fälle								7	9
errechnete zusätzliche									
Punkte			16.676	14.268	9.699	11.844	7.760	10.374	7.227
davon Punkte über									
90.000	€	0,8339			9.699	475			
davon Punkte zwischen									
75.001-90.000	€	0,4780				11.369			7.227
davon Punkte zwischen									
50.001-75.000	€	0,3763	10.785	12.814			7.760	10.374	
Zusatzhonorar			€ 4.058,40	€ 4.821.91	€ 8.088.00	€ 5.830,48	€ 2.920,09	€ 3.903,74	€ 3.454,51

II.	
Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in K 31.12.2017.	raft und gilt befristet bis
Dornbirn, am 29.6.2015	
Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärz	ztekammer für Vorarlberg
Der Kurienobmann:	Der Präsident:
Dr. Burkhard Walla e.h.	MR Dr. Michael Jonas e.h.
Hauptverband der österreichischen So	zialversicherungsträger
Vorarlberger Gebietskran	nkenkasse
Der leitende Angestellte:	Der Obmann:
Dir. Mag. Christoph Metzler e.h.	Manfred Brunner e.h.